



1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1. Diese AGB der Card4Vend GmbH (nachfolgend kurz „Card4Vend“ genannt) beinhalten allgemeine Regelungen, die für das gesamte Vertragsverhältnis zwischen der Card4Vend und dem im Vertrag mit seinen Stammdaten erfassten Betreiber („Betreiber“) gelten. Card4Vend bietet Betreibern, d.h. Automatenaufstellern und –betreibern, Leistungen im Zusammenhang mit der Abwicklung bargeldloser Zahlungen an Verkaufs-Automaten (bspw. Warenautomaten, Park- oder Ticketautomaten, ev-charging u.a. Selbstbedienungsautomaten) an. Card4Vend und Betreiber werden nachfolgend auch „Parteien“ oder einzeln „Partei“ genannt.

1.2. Je nach dem im Vertrag vereinbarten Leistungen kommen die Sonderbedingungen sowie Produktblätter, Spezifikationen, Informationsblätter u.a. der Card4Vend zum Einsatz, u.a.:

- Sonderbedingungen KNB für den kaufmännischen Netzbetrieb;
- Sonderbedingungen für Support und Wartung von POS-Terminals.

Alle Vereinbarungen, die zwischen Card4Vend und dem Betreiber zwecks Ausführung dieses Vertrages („Vertrag“) getroffen werden, sind in dem Vertrag, den ergänzend geltenden AGB und Sonderbedingungen sowie beigefügten Unterlagen, namentlich Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Informationsblättern und sonstigen Unterlagen („Unterlagen“) schriftlich niedergelegt. Die Unterlagen sind Teil des Vertrages; an den Unterlagen behält sich Card4Vend Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Betreiber der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Card4Vend. AGB, Sonderbedingungen und Unterlagen sind bei der Card4Vend erhältlich.

1.3. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und den Sonderbedingungen und Informationsblättern gelten – soweit nicht in den AGB anders geregelt – die in den Sonderbedingungen und Informationsblättern getroffenen Vereinbarungen vorrangig vor den Bestimmungen der AGB.

1.4. Soweit Terminalbestellungen des Betreibers unmittelbar bei Card4Vend erfolgen, gelten die gesonderten „Verkaufsbedingungen Terminals“.

1.5. Die Vertragsbedingungen der von Card4Vend dem Betreiber vermittelten Kooperationspartner der Card4Vend, z.B. für Acquiring, für CashPooling sowie für den technischen Netzbetrieb im Girocard-System der DK, gelten gesondert. Sie begründen, auch wenn Card4Vend im Einzelfall die Entgelte für diese Leistungen vereinnahmt, kein Vertragsverhältnis mit Card4Vend.

1.6. Diese AGB sowie etwaige Sonderbedingungen der Card4Vend gehen entgegenstehenden Bedingungen des Betreibers vor; entgegenstehende oder von den AGB oder Sonderbedingungen abweichende Bedingungen des Betreibers werden nicht anerkannt, es sei denn, Card4Vend hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB und die Sonderbedingungen gelten auch dann, wenn Card4Vend in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB oder Sonderbedingungen abweichender Bedingungen des Betreibers die Leistungen an den Betreiber vorabhaltlos ausführt.

1.7. Die AGB und Sonderbedingungen der Card4Vend gelten nur gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.8. Zusätzlich vom Betreiber gewünschte Leistungen der Card4Vend (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technischen Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung und bedürfen einer eigenständigen Auftragsauftragung.

2. Auftragsformulare, Änderungen, Kündigungen

2.1. Zur Beauftragung von Leistungen der Card4Vend und bei Änderungen und Kündigungen sollte der Betreiber die jeweils bereitgestellten Vertragsformulare der Card4Vend nutzen. Diese kann der Betreiber in Textform (z.B. per E-Mail) an Card4Vend übermitteln; dies gilt nicht für Kündigungen und Mitteilungen über die Änderung einer Bankverbindung, die jeweils der Schriftform, d.h. eines mit Originalunterschriften der zur Vertretung des Betreibers berechtigten Personen versehenen Schriftstücks, bedürfen.

2.2. Das vom Betreiber unterzeichnete und der Card4Vend übermittelte Vertragsformular ist als Angebot des Betreibers gemäß § 145 BGB zum Abschluss bzw. zur Änderung des Vertrages zu qualifizieren; Card4Vend kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang in Textform (z.B. per E-Mail oder über das C4V-Portal) annehmen. Card4Vend behält sich vor, das Vertragsangebot des Betreibers abzulehnen. Der Betreiber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung der Card4Vend gemäß § 151 BGB.

3. Angabe-, Informations- und Anzeigepflichten des Betreibers

3.1. Der Betreiber sichert zu, dass die im Vertrag gemachten Angaben des Betreibers vollständig, richtig und aktuell sind. Die Kontaktpersonen des Betreibers sind im Vertrag aufgeführt. Der Betreiber verpflichtet sich, Card4Vend eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, welche regelmäßig (an Werktagen mindestens einmal pro Tag) abgefragt wird.

3.2. Der Betreiber wird der Card4Vend eine Änderung seiner Rechtsform, seines Namens bzw. Firmennamens oder seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse, seiner Bankverbindung, eine Veräußerung oder Verpachtung seines Unternehmens oder eine sonstige Änderung des Inhabers (einschließlich Änderung seiner Gesellschafter) oder seiner Geschäftstätigkeit (Branche/Sortiment) sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung unverzüglich anzeigen. Die Eintragung von Änderungen und Löschungen in öffentlichen Registern enthebt den Betreiber nicht von der vorstehenden Mitteilungspflicht gegenüber der Card4Vend.

4. Einschaltung Dritter

4.1. Card4Vend ist berechtigt, sich zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Aufgaben dritter Dienstleister zu bedienen.

4.2. Card4Vend wird diese Dienstleister mit der gebotenen Sorgfalt auswählen und nur solche Dienstleister beauftragen, die die jeweils notwendigen Zulassungen besitzen und sich schriftlich gegenüber Card4Vend auf die strikte Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.

5. Entgelte und Preise

5.1. Der Betreiber gibt sein Vertragsangebot gemäß Ziff. 2.2 zu den ihm zuvor (z.B. in einer Willkommensmail) mitgeteilten Preisen ab. Sofern zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ergeben sich die Entgelte aus dem ak-

tuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

5.2. Die Parteien vereinbaren, dass Card4Vend berechtigt ist, dem Betreiber Rechnungen für die laufenden Leistungen in elektronischer Form (per E-Mail und ggf. in einem Rechnungsportal) im PDF-Format zu übersenden bzw. bereitzustellen. Die Rechnungsbeträge sind mit Zugang der Rechnung sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang zu zahlen. Rechnungen in papierhafter Form können auf Anfrage gegen eine Gebühr von 7,50 EUR pro Rechnung übersandt werden.

5.3. Der Betreiber ist verpflichtet, sämtliche ihm erteilten Abrechnungen und Bankgutschriften unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens aber 28 Tage, nach Zugang der Abrechnung bzw. der Gutschrift einer Transaktion Card4Vend in Textform mitzuteilen. Die Beweislast für die Einwendungen trägt der Betreiber. Die rechtzeitige Absendung der Einwendungen reicht zur Fristwahrung aus. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt. Auf diese Folge wird Card4Vend den Betreiber in der Abrechnung besonders hinweisen. Der Betreiber kann auch nach Fristablauf die Berichtigung der Abrechnung verlangen; er muss dann aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war. Bei nicht fristgerechten Reklamationen haftet Card4Vend nicht für hieraus resultierende Schäden und ist berechtigt, eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung der verspäteten Reklamation zu verlangen.

5.4. Card4Vend ist berechtigt und wird nach Möglichkeit versuchen, Forderungen und Verbindlichkeiten der Card4Vend gegenüber dem Betreiber innerhalb der laufenden Geschäftstätigkeit zu verrechnen. Für den Einzug fälliger Forderungen der Card4Vend erteilt der Betreiber Card4Vend ein SEPA-Lastschriftmandat.

5.5. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann, nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung, die Inrechnungstellung eines Schadenersatzes erfolgen. Für jede vom Betreiber zu vertretende Rücklastschrift wird eine Gebühr i.H.v. 10,00 EUR zzgl. der jeweils angefallenen Bankgebühren fällig.

5.6. Für den Fall des Zahlungsverzugs des Betreibers ist die Card4Vend insbesondere berechtigt,

- für jede auf die erste, kostenfreie Mahnung erforderliche Folgemaßnahme („folgende Mahnung“) eine pauschale Mahngebühr in Höhe von jeweils 10,00 EUR zu erheben und/oder
- unter Eigentumsvorbehalt stehende, von Card4Vend gelieferte Hardware (POS-Terminals) zu sperren und/oder bis zur vollständigen Bezahlung deren Herausgabe zu verlangen und/oder
- die Wartung bis zur Zahlung der offenen Posten auszusetzen.

Die Geltendmachung eines weiteren aus dem Verzug des Vertragspartners resultierenden Schadenersatzanspruchs bleibt vorbehalten.

5.7. Gegen Ansprüche der Card4Vend kann der Betreiber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen; im Übrigen darf der Betreiber ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Card4Vend Zahlungsansprüche des Betreibers gegen Card4Vend weder abtreten noch verpfänden.

6. Haftung, Mitverschulden des Betreibers

6.1. Card4Vend haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Betreiber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Card4Vend, beruhen.

6.2. Für einfache Fahrlässigkeit der Card4Vend oder der Erfüllungsgehilfen von Card4Vend haftet Card4Vend nur, wenn bei schuldhafter Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Verträge überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betreiber vertrauen darf und vertraut („wesentliche Pflichten“); in diesen Fällen ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt; zudem ist die Haftung für Betriebsunterbrechung, entgangenen Umsatz oder Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten und sonstige Folgeschäden in diesen Fällen ausgeschlossen. In den Fällen dieser Ziff. 6.2 ist die Haftung der Card4Vend zudem begrenzt auf 10.000,00 EUR pro Schadenfall und 50.000,00 EUR pro Kalenderjahr.

6.3. Die Verjährungsfrist für Haftungsansprüche beträgt 12 Monate.

6.4. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als vorstehend vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Soweit die Schadenersatzhaftung der Card4Vend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Card4Vend.

6.5. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder von der Card4Vend auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

6.6. Vorstehende Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

6.7. Der Betreiber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Der Betreiber haftet der Card4Vend gegenüber für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, derer er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, schuldhaft verursacht haben.

7. Datenschutz

7.1. Der Betreiber willigt ein, dass die im Rahmen der Vertragserfüllung gewonnenen persönlichen Daten durch Card4Vend gespeichert und verarbeitet und ggf. Dritten zur Speicherung oder Verarbeitung überlassen werden. Der Betreiber verpflichtet sich, seinen Kunden die Speicherung persönlicher Daten in den von Card4Vend genutzten Systemen offenzulegen und, wenn erforderlich, die dafür nötigen Zustimmungen einzuholen.

7.2. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlassen werden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Vertragsbeendigung vertraulich zu behandeln und nur im vertraglich zulässigen Rahmen an Dritte weiterzugeben. Für alle Daten besteht Zugriffsschutz und regelmäßige Sicherung in



dem bei Card4Vend üblichen Rahmen. Card4Vend verpflichtet sich, beauftragte Dritte schriftlich auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

8. Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen durch den Betreiber

8.1. Verstößt der Betreiber gegen Bestimmungen des Vertrages ist Card4Vend nach eigener Wahl berechtigt, je Fall bzw. betroffener Transaktion eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 EUR oder das Durchschnittsentgelt der vergangenen 3 Monate vor Vertragsverletzung für die Dauer des Verstoßes zu berechnen oder den Vertrag bei fortgesetzten oder schwerwiegenden Verstößen aus wichtigem Grund zu kündigen. Sollte Card4Vend es unterlassen, im Hinblick auf einen dem Betreiber zuzurechnenden Verstoß oder eine ihm zuzurechnende Pflichtverletzung zu reagieren, stellt dies keinen Verzicht auf das Recht dar, im Falle anschließender oder vergleichbarer Verstöße Maßnahmen zu ergreifen.

8.2. Der Betreiber verpflichtet sich, Card4Vend von sämtlichen Ansprüchen (einschließlich Nebenforderungen und Kosten der angemessenen Rechtsverfolgung) freizustellen, die einem Dritten aufgrund einer Verletzung dieses Vertrages, aufgrund einer Rechtsverletzung oder aufgrund der vertragswidrigen Nutzung der von Card4Vend angebotenen Dienstleistungen zustehen, aber dem Betreiber zuzurechnen sind. Card4Vend verpflichtet sich, den Betreiber unverzüglich über eine Inanspruchnahme durch einen Dritten im vorstehenden Sinne zu informieren und ihm zugleich die Möglichkeit der Entscheidung über das weitere Vorgehen binnen angemessener Frist einzuräumen.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden, jedoch erstmalig nach Ablauf von 36 Monaten („Mindest-Vertragslaufzeit“). Bei einer vorzeitigen Kündigung fallen anteilige Entgelte für die Restlaufzeit an. Ein Vertragsjahr beginnt am Tag des Vertragsschlusses gemäß Ziff. 2.2 und endet 12 Monate später. Dieser Vertrag verlängert sich über die Mindest-Vertragslaufzeit hinaus um einen weiteren Monat („Weitere Vertragslaufzeit“), wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Weiteren Vertragslaufzeit (ordentliche Kündigung) schriftlich kündigt.

9.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine fristlose und außerordentliche Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform. Wichtige Gründe, die zu einer fristlosen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere vor, wenn:

9.2.1. der Betreiber mit Zahlungsverpflichtungen für mehr als 14 Tage nach Mahnung und Kündigungsandrohung in Textform in Verzug gekommen ist;

9.2.2. dem Betreiber Zahlungsunfähigkeit droht oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen droht oder beantragt wurde;

9.2.3. der Card4Vend erhebliche nachteilige Umstände über den Betreiber oder dessen Inhaber bekannt werden, die der Card4Vend ein Festhalten an der Geschäftsbeziehung unzumutbar machen; ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Betreibers eintritt oder einzutreten droht (beispielsweise wenn dies durch folgende Ereignisse ersichtlich wird: auch durch eine bevorstehende Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, mehrfache Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung, negative Wirtschaftsauskunft) oder gegen den Betreiber strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden, und der Betreiber diese Umstände nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen schlüssig gegenüber der Card4Vend entkräftet;

9.2.4. der Betreiber seinen Informationspflichten gemäß diesem Vertrag wiederholt schuldhaft nicht nachkommt;

9.2.5. der Betreiber in sonstiger Weise schwerwiegend gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt, z.B. seine Sorgfaltspflichten nachhaltig nicht erfüllt.

9.3. Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der die Card4Vend zur Kündigung berechtigen würde, kann die Card4Vend die Durchführung des Vertrages, ggf. beschränkt auf den kaufmännischen Netzbetrieb oder sonstige Teilleistungen, bis zur Klärung des Sachverhalts aussetzen.

9.4. Bei Beendigung des Vertrags wird der Betreiber der Card4Vend unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Blankobelege, Einrichtungen, Werbematerialien und sonstige Unterlagen zurückgeben und unaufgefordert alle Hinweise auf die genutzten Payment-Systeme entfernen, sofern er nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

9.5. Schuldet der Betreiber aufgrund einer von ihm zu vertretenden gemäß Ziffer 9.2 ausgesprochenen außerordentlichen Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so ist die Card4Vend berechtigt, von ihm den Ersatz des entstandenen Schadens in pauschalierter Form zu verlangen. Als pauschalierter Schaden schuldet der Betreiber vom Tag der außerordentlichen Vertragsbeendigung an 40,00 EUR pro nicht erfülltem Vertragsjahr. Dem Betreiber bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Statt bzw. zusätzlich zu der Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzanspruches ist die Card4Vend berechtigt, unter Anrechnung der etwa bereits geltend gemachten Schadenspauschale einen tatsächlich entstandenen, weitergehenden Schaden geltend zu machen.

10. Angebot und Annahme von Vertragsänderungen; Änderung nach billigem Ermessen

10.1. Änderungen dieser AGB oder der Sonderbedingungen wird die Card4Vend dem Betreiber durch Benachrichtigung in Textform spätestens zwei Monate vor dem Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens anbieten.

10.2. Mit Annahme der Änderungen durch den Betreiber werden die nach Ziffer 10.1 angebotenen Änderungen zu dem im Angebot mitgeteilten Termin wirksam. Die Annahme der angebotenen Änderungen durch den Betreiber liegt insbesondere vor, wenn

10.2.1. der Betreiber gegenüber der Card4Vend deren Annahme erklärt;

10.2.2. der Betreiber gegenüber der Card4Vend die Annahme der angebotenen Änderungen bestätigt, indem er

i) über einen von der Card4Vend bereitgestellten Link (z.B. in der Benachrichtigung nach Ziffer 10.1),

ii) über ein PopUp-Fenster im individuellen Bereich des Betreibers des Rechnungsportals oder

iii) über eine sonstige, vergleichbare Bestätigungsanforderung der Card4Vend (z.B. per App oder per Messengerdienst etc.) durch aktives Handeln (z.B. per Maus-Klick) den angebotenen Änderungen zustimmt; nach der Bestätigung erhält der Betreiber von der Card4Vend eine automatisierte Rück-

antwort;

10.2.3. ein Fall von Ziffer 10.4 vorliegt.

10.3. Wenn der Betreiber die angebotenen Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach dem mitgeteilten Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens annimmt, ist die Card4Vend berechtigt, diesen Vertrag oder, soweit die jeweiligen Sonderbedingungen betroffen sind, nur die Leistungen des C4V-Portals oder nur die Support- und Wartungsleistungen der Card4Vend innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem mitgeteilten Termin zum beabsichtigten Wirksamwerden der Änderungen außerordentlich mit Wirkung zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen.

10.4. Die Zustimmung des Betreibers gilt des Weiteren als erteilt, wenn Card4Vend sie dem Betreiber spätestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit in Textform anbietet und der Betreiber der Card4Vend die Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung angezeigt hat. Widerspricht der Betreiber fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter. Bei einem Widerspruch steht der Card4Vend ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier (4) Wochen seit der Ablehnung durch den Betreiber zu. Card4Vend wird den Betreiber beim Angebot zur Änderung der Bedingungen auf die Folgen des Schweigens erneut hinweisen. Die Zustimmungsfiktion gemäß dieser Ziffer 10.4 findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Ziffer 10.4 dieses Vertrages, oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages oder die Preise/Entgelte/Vergütung für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Card4Vend verschieben würden.

10.5. Card4Vend ist zudem berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB die vereinbarten Entgelte bei Änderung der

- Kosten für die Dienste anderer Kooperationspartner von Card4Vend, zu denen Card4Vend dem Betreiber vertragsgemäß Zugang gewährt,
- Gebühren/ Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen,
- Änderung sonstiger Bezugs- oder Vertriebskosten,

ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Betreiber anzupassen. Den Umfang von Preisänderungen ermittelt Card4Vend durch die Saldierung von Änderungen der in Satz 1 dieser Ziffer genannten Kosten unter Anwendung einheitlicher sachlicher und zeitlicher Maßstäbe. Dabei kann Card4Vend auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen nach billigem Ermessen einbeziehen.

10.6. Card4Vend ist jederzeit berechtigt, die Bedingungen durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn sich diese Änderungen ausschließlich zugunsten des Teilnehmers auswirken.

10.7. Card4Vend ist weiterhin berechtigt, die vereinbarten Leistungen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, wenn die Änderung für den Betreiber zumutbar ist und wenn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Betreibers verschoben wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn neue technische Entwicklungen eine Leistungsänderung erforderlich machen, wenn neu erlassene oder geänderte gesetzliche oder sonstige behördlichen Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern oder wenn ein Vorlieferant seine (regulierten) Vorleistungsprodukte einstellt oder durch andere vergleichbare Vorleistungsprodukte ersetzt. Die Änderung ist zumutbar, wenn sich daraus keine wesentlichen Einschränkungen für die vom Betreiber genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst mit einer im Wesentlichen vergleichbaren Leistung zur Verfügung steht. Der Betreiber kann das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist Card4Vend den Betreiber auf sein Kündigungsrecht hin.

11. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Kassel.

11.2. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Kollisionsrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

12. Textform, mündliche Nebenabreden, Kommunikation mit dem Händler

12.1. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, auch die Abbedingungen dieser Klausel, bedürfen, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Textform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

12.2. Sämtliche Erklärungen der Card4Vend im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung an den Betreiber erfolgen an die vom Betreiber zuletzt mitgeteilten Adressdaten, insbesondere E-Mail-Adresse, oder an das individuelle Postfach des Betreibers im Portal der Card4Vend.

13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

13.2. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine rechtlich zulässige Regelung vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Rahmenvereinbarung vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.